Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; SR *672.5*) eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung was folgt:

Gemäss Artikel 26 des Abkommens vom 2. November 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indien (DBA CH-IN; SR *0.672.942.31*) i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 des StAhiG erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung die folgende Schlussverfügung:

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet dem Government of India, Ministry of Finance, Department of Revenue, Foreign Tax & Tax Research Division, Hudco Vishala Building, 14 Bhikaji Cama Place, New Delhi – 110066, Indien, Amtshilfe betreffend Yashovardhan BIRLA, geboren am 29. September 1967, letzte bekannte Adresse: Birla House 21, Mount Pleasant Road, Malabar Hill, Mumbai – 400006, Indien.

2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt dem Government of India, Ministry of Finance, Department of Revenue, Foreign Tax & Tax Research Division, Hudco Vishala Building, 14 Bhikaji Cama Place, New Delhi – 110066, Indien, folgende, von […] edierte Informationen und Unterlagen, welche auch Informationen betreffend […] umfassen:

   […]

   Informationen, die nicht amtshilfefähig sind und nicht ausgesondert werden können, wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geschwärzt.

3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird das Government of India, Ministry of Finance, Department of Revenue, Foreign Tax & Tax Research Division, Hudco Vishala Building, 14 Bhikaji Cama Place, New Delhi – 110066, Indien, darauf hinweisen, dass
   a. die unter Ziffer 2 genannten Informationen im ersuchenden Staat nur im Verfahren gegen Yashovardhan BIRLA, geboren am 29. September 1967, letzte bekannte Adresse: Birla House 21, Mount Pleasant Road, Malabar Hill, Mumbai – 400006, Indien, für den im Ersuchen vom 15. September 2014 genannten Sachverhalt verwertet werden dürfen;
   b. die erhaltenen Informationen, wie die aufgrund des indischen Rechts beschafften Informationen, geheim zu halten sind und nur Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Artikel 26 des schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 2. November 1994 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

   […]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I/Kammer 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 19 StAhiG i.V.m. Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG; SR *173.32*]). Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden (Art. 19 Abs. 1 StAhiG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22*a* Absatz 1 VwVG sind nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 2 StAhiG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 19 Abs. 3 StAhiG).

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

16. Dezember 2014 Eidgenössische Steuerverwaltung